



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlung	09.12.2020	6
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	17.12.2020	

öffentliche Sitzung

**Betrifft: Abfallentsorgungsgebühren 2021;  
Neufassung der Tarifsatzung Abfall**

**Begründung:**

**I. Gebührenbedarf und -ausgleich**

a)

Die auf das Kalenderjahr 2021 bezogene Kalkulation der voraussichtlichen Erlöse und Kosten der Einrichtung hat einen bereinigten Finanzbedarf für die Abfallentsorgung in Höhe von rd. 9.346 T€ ergeben. Die Summe liegt um rd. 424 T€ über dem entsprechenden Wert für das Jahr 2020 (s. **Anlage 1**, S. 1, „Bedarf ohne Gebührenaussgleich“).

Die wesentlichen Gründe für diesen Anstieg liegen erlösseitig in

rd. 85 T€ niedriger erwarteten Vermarktungserlösen für Altpapier;

kostenseitig in

rd. 140 T€ Mehr für Abfallentsorgungsgebühren an den Kreis Recklinghausen,

rd. 110 T€ höheren Löhnen und Gehältern einschl. Sozialabgaben sowie um

rd. 78 T€ höher anzusetzenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das Infrastrukturvermögen.

b)

Aus Vorjahren wurden daneben berücksichtigt

rd. 125 T€ aus der Gebührenunterdeckung des Jahres 2018 (wirkt bedarfserhöhend) und

rd. 23 T€ Gebührenüberdeckung des Jahres 2019 (wirkt bedarfsmindernd).

Danach ergibt sich ein Gebührenbedarf 2021 in Höhe von **9.448.188 €**, das sind 510.878 € bzw. **5,72% mehr** gegenüber dem laufenden Jahr 2020 (s. **Anlage 1**, S. 2).

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zur Einhaltung des Kostendeckungsgebotes nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist es geboten, die Tarife für die Abfallentsorgung für das Jahr 2021 entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Gebührenaussgleichs ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 6 Abs. 2 KAG NW sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre nach Entstehen auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

In der Gebührenaussgleichsrücklage „Abfallentsorgung“ befindet sich derzeit der Gebührenüberschuss des Jahres 2019 in Höhe von 23.417 €. Dieser soll in voller Höhe Gebühren mindernd eingesetzt werden; danach ist die Rücklage leer. Zugleich soll 1/3 der Gebührenunterdeckung aus 2018, 125.106 €, ausgeglichen werden (das 1./3 wird im lfd. Jahr ausgeglichen, das 3./3 muss dann zwingend in 2022 eingesetzt werden).

## II. Eckdaten

Den kostendeckenden Tarifen **-Anlage 3-** liegen in der Kalkulation folgende Kennzahlen zugrunde (2020 in Klammern zum Vergleich):

Restabfall	17.985 t	(17.600 t)
Sperrmüll	3.000 t	(2.700 t)
Bioabfall	3.900 t	(3.900 t)
Anzahl MGB Restabfall	18.850	(18.842)
Behältervolumen MGB Restabfall	145.673.216 l	(145.178.800 l)
Behälter Eigenkompostierer (Rabatt auf Restabfallbehälter)	726	(765)
Anzahl MGB Bioabfall (gebührenfrei)	13.618	(13.433)
Voraussichtliche Kreisgebühren 2021 (noch nicht vom Kreistag beschlossen)		
Restabfall / t	138,00 €	(135,75 €)
Bioabfall / t	85,85 €	(85,85 €)

Die Gebührenkalkulation für 2021 wurde wieder nach dem in den Vorjahren angewendeten System erstellt. Folgende Aspekte werden berücksichtigt und erläutern obige Zahlen:

- Die Zahl der gebührenfreien Bioabfallbehälter stieg von 2.850 Behälter in 2001 auf 13.433 Behälter in 2019 und steigt auch in 2020 weiter an auf z. Z. 13.618 (+ 1,38%). Die zunehmende Inanspruchnahme war und ist gewollt, zeigt die hohe Akzeptanz, führt aber auch zu Mehraufwand durch höheren Personal- und Maschineneinsatz, Behälterzuzäufe und Entsorgungskosten.
- Die Zahl der Eigenkompostierer ohne vorgehaltene Biotonne ist seit Jahren rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort (s. o.). Der Grund liegt wohl im günstigen Angebot für gebührenfreie Bioabfallbehälter. Ein Rückgang der Eigenkompostierung muss damit nicht einhergehen, da häufig neben dem Einsatz der Biotonne auch kompostiert wird.
- Die Berechnung orientiert sich (als Anreiz zur Müllmengen-Reduzierung) ausschließlich nach dem Behältervolumen. Für die grauen MGB 60 Liter bis 240 Liter ist zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von **9,31 €** (9,18 €) je MGB festzusetzen, weil nur diese Behälter vom ZBG beschafft, gewartet und getauscht werden. Mit diesen Kosten dürfen die Gebührenpflichtigen, die die MGB 660 Liter bis 1100 Liter selbst beschaffen, nicht belastet werden.

- Für Eigenkompostierer wird weiterhin ein Rabattsatz von 10 % vorgeschlagen. Die Volumen-Gebühren für die Restabfallbehälter dienen als Gegenfinanzierung.
- Seit 2002 können gegen zusätzliche Gebühr auch größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter über den laut Abfallwirtschaftssatzung kostenlos zur Verfügung gestellten Umfang hinaus benutzt werden. Dieses Angebot soll beibehalten werden. Die jährliche Zusatzgebühr beträgt **20,61 €** (20,61 €) **für je 20 Liter** zusätzliches Volumen.

Der meistgenutzte MGB 80 l mit wöchentlicher Leerung ohne Rabatt kostet bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise künftig **274,30 €** statt 260,49 € jährlich. Die monatliche Mehrbelastung beträgt 1,15 €.

**Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:**

keine

folgende

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Unterhaltungs - und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abfallentsorgung (Tarifsatzung).


Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2021

Anlage 2 - Berechnung der Abfallentsorgungsgebührensätze 2021

Anlage 3 - Tarifsatzung 2021

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: